

Fahrtendienste

Quelle: Erlass 301

Für jene Kinder, denen auf Grund ihrer Behinderung die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, ist die Inanspruchnahme eines Fahrtendienstes vorgesehen.

Die Kriterien und organisatorischen Bestimmungen sind im **Erlass ER I:301** festgeschrieben.

Meldungen:

- Kurzfristige stundenplanbedingte Änderungen der Unterrichtsschlusszeiten sind über die Lehrer/innen der Klasse direkt an den Fahrtendienst mittels Fax oder E-Mail spätestens drei Werktage vor Änderung bekannt zu geben.
- Krankheit des Schülers/der Schülerin: Ab- und Anmeldung des Fahrtendienstes erfolgen durch die Eltern.
- Änderungen auf Wunsch der Eltern erfolgen durch die Eltern; gleichzeitig muss aber die Schule (Klassenlehrer/in) informiert werden, sonst darf der Schüler/die Schülerin nur zu den ursprünglich gemeldeten Zeiten entlassen werden.

Übergabe Schüler/innen – Bus:

Mit dem Fahrtendienst ist am jeweiligen Schulstandort in jedem Falle eine „Übergabestelle“ für die zu befördernden Kinder zu vereinbaren. Diese wird je nach Art und Ausmaß der Behinderung einvernehmlich festzulegen sein (z.B.: Klasse, Schultor, Garderobe, Kanzlei,...).

Früh- bzw. Mittagsaufsicht:

Im Bedarfsfall können nach Rücksprache mit der MA 56 an den Schulen Früh- bzw. Mittagsaufsichten für die zu befördernden Kinder eingerichtet werden.

Verspätung des Busses:

Sollte bei Verspätung des Busses eine Beaufsichtigung der Schüler/innen bis zum Eintreffen des Busses spontan erforderlich sein, so kann fallbezogen eine Mittagsaufsicht auch nur für einen Tag mit der MA 56 verrechnet werden. Die Busverspätung ist unverzüglich zu melden. Für die Verrechnung mit der MA 56 ist der/die örtliche Schulleiter/in zuständig.